

Sitzung vom 22. Juni 1874.

Präsident: Hr. A. W. Hofmann.

Nach Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung zeigt der Vorsitzende an, dass der Präsident der Gesellschaft, Hr. Rammelsberg, ihn beauftragt habe, während der nächsten Wochen für ihn einzutreten, da längeres Unwohlsein es ihm wünschenswerth mache, seine Ferienreise in diesem Jahre etwas früher als gewöhnlich zu beginnen. Indem er, dem Wunsche des Hrn. Rammelsberg Folge leistend, den Vorsitz übernehme, glaube er im Sinne der Versammlung zu sprechen, wenn er dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck leihe, dass der verehrte Präsident der Gesellschaft auf seiner Reise schnell die nöthige Erholung finden möge, damit wir ihn recht bald in gewohnter Frische an dieser Stelle wieder begrüßen können.

Darauf wurden gewählt:

als auswärtige Mitglieder:

die Herren:

- A. Stutzer, Assistent a. d. K. K. Hochschule für Bodencultur in Wien,
- John Millar Thomson, Kings College in London,
- S. Cabot jun., Park Square, Boston, Mass. U. S. A.,
- R. Wippermann, Assistent am chem. Institute in Marburg,
- A. Hock, stud. phil. in Schiltigheim bei Strassburg i./E.,
- Ad. Ott, Laboratorium des Polytechnicums in Zürich,
- Dr. Balthasar Coráy, Chemiker in der chem. Fabrik in Oravicza (Banat).

Der Präsident glaubt, es werde viele Mitglieder der chemischen Gesellschaft interessiren, zu erfahren, dass sich im Laufe der letzten Wochen in Berlin ein Deutscher Patentschutz-Verein gebildet habe. Unter den Auspicien des Hrn. Werner Siemens sei zu dem Ende im Laufe des vorigen Monats ein provisorisches Comité zusammengetreten, welches durch ein an die bedeutenderen Industriellen Deutschlands gerichtetes Schreiben zur Bildung eines solchen Vereins eingeladen habe. In einer am 28. Mai erfolgten zahlreich besuchten Versammlung habe sich der Verein definitiv constituirt und Hrn. W. Siemens zum Präsidenten erwählt. Der Zweck des Vereins erbelle am besten aus der von dem provisorischen Comité erlassenen Aufforderung zum

Beitritt und er glaube im Interesse nicht sowohl des neuen Vereins, sondern vieler Mitglieder der chemischen Gesellschaft zu handeln, wenn er um Erlaubniss bitte, dieses Schreiben dem Protocoll der Sitzung einverleiben zu dürfen.

Deutscher Patentschutz-Verein.

„Während der deutsche Handel von den Schranken der Sonder-Gesetzgebung durch gemeinsames Handels- und Wechselrecht befreit, der Verkehr durch einheitliche Gesetze der freien Entwicklung entgegen geführt wird, besteht das grösste Hinderniss des Aufschwunges der deutschen Industrie, das deutsche systemlose und irrationelle Patentwesen, noch unverändert fort.

Jedes deutsche Land oder Ländchen ertheilt, unbekümmert um die Interessen der Gesamt-Industrie, eigene Patente von kürzerer oder längerer Dauer zumeist auf Grund von Prüfungen, die nur selten von wirklich competenten Personen ausgeführt werden, und gegen deren Ausfall weder dem Erfinder noch dem beteiligten Fabrikanten eine Berufung freisteht.

Die Titel der bewilligten Patente werden bekannt gemacht, während der Gegenstand des Patentbesitzes, die durch dasselbe gegen unerlaubte Anwendung geschützte Erfindung selbst in den meisten Ländern Geheimniss bleibt.

Die Industrie ist diesen geheimen Patenten gegenüber in einer sehr nachtheiligen Lage. Findet der Patentinhaber es nicht vielleicht selbst seinem Interesse gemäss, seine Erfindung bekannt zu machen, oder hat er nicht gleichzeitig Patente in andern Ländern genommen, welche eine rationellere Patentgesetzgebung haben und durch die Veröffentlichung der Patentspecificationen die Erfindung bekannt machen, so bleibt dem Fabrikanten, dessen Gewerbebetrieb vielleicht wesentlich durch die patentirte Erfindung in Mitleidenschaft gezogen wird, nur übrig, den Erfinder selbst zum Richter darüber zu machen, was den wirklichen Inhalt seines Patentbesitzes bildet.

Ist die Erfindung nicht neu und greift das Patent störend in schon bestehende Fabrikationszweige ein, wie häufig der Fall ist, so ist dem durch dasselbe benachtheiligten Fabrikanten in den meisten Staaten der Rechtsschutz gegen einen solchen Eingriff in seinen Gewerbebetrieb versagt, und es bleibt ihm nur die schwierige Aufgabe, von derselben Behörde, welche das Patent ertheilt hat, auch dessen Annullirung zu erwirken.

Andererseits bringen diese geheimen und unregelmässigen deutschen Patente auch dem Erfinder selbst nur in seltenen Fällen wirklichen Nutzen.

Wichtige, umgestaltende, auf ganze Fabrikationszweige einwirkende Erfindungen bedürfen fast immer einer längeren Zeit und ansehn-

licher Mittel, um zur praktischen Brauchbarkeit ausgebildet zu werden. Der Erfinder ist nur selten in der Lage, diesen Ausbildungsprocess selbst durchzuführen zu können. Ebenso wenig ist unter den obwaltenden Verhältnissen in der Regel der Fabrikant hierzu bereit, weil die kurze, unsichere und ungleiche Dauer der Patente in den verschiedenen deutschen Ländern ihm keine begründete Aussicht auf entsprechenden Nutzen für die von ihm zu bringenden Opfer gewährt.

Die Erfahrung lehrt denn auch, dass wichtige Erfindungen in Deutschland nicht die nöthige Unterstützung fanden, und unfruchtbar blieben, bis sie im Auslande ihre Ausbildung erhalten hatten und von dort wieder importirt wurden. Es kann sogar leider als Regel betrachtet werden, dass wichtige deutsche Erfindungen nicht zuerst in ihrem Vaterlande, sondern in England, Frankreich und anderen concurrirenden Ländern, mit geordneter Patentgesetzgebung eingeführt wurden, weil sie dort mehr Unterstützung und bessere Aussichten für Verwerthung finden, als in der Heimath.

Es ist unverkennbar, dass diese Verhältnisse die heimische Industrie, welche mit der Concurrenz des Auslandes schwer zu kämpfen hat und sich in vielen Zweigen den ihr gebührenden Platz erst noch erobern soll, im höchsten Grade schädigen, da sie den Gewerbebetrieb unsicher machen und stören, die Ausbildung wichtiger Erfindungen nicht fördern, sondern hemmen, und dieselben, in der Regel sammt den Erfindern, aus dem Lande treiben.

Wie unendlich schwer es aber ist, einen Vorsprung, den das Ausland durch frühere Einführung verbesserter Fabrikations-Methoden u. s. w. einmal gewonnen hat, später wieder einzuholen, dass bedarf keines weiteren Nachweises.

Durch Artikel IV. der deutschen Reichs-Verfassung ist eine einheitliche deutsche Patentgesetzgebung verheissen, und dadurch gleichzeitig die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen systemlosen und irrationalen Patentwesens im deutschen Reiche anerkannt.

Wenn trotzdem immer noch keine Aussicht besteht, dass diese Verheissung der Reichs-Verfassung zur Ausführung kommt, so hat dies wohl hauptsächlich darin seinen Grund, dass die Ansichten über den Nutzen von Erfindungspatenten überhaupt, sowie über die Möglichkeit einer Patentgesetzgebung, welche die Erfindungs-Thätigkeit fördert und sie der heimischen Industrie nützlich macht, ohne dieselbe ungebührlich zu beengen und durch ausschliessliche Berücksichtigung der Interessen der Erfinder zu schädigen — sich im Publikum wie in den gesetzgebenden Faktoren diametral entgegen stehen.

Während es von der einen Seite als ein volkswirtschaftliches Axiom hingestellt wird, dass Erfindungspatente Monopole seien, die weder dem Publikum noch den Erfindern nützen und im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit ganz beseitigt werden müssten, wird von

der anderen Seite das Eigenthumsrecht des Erfinders an seiner Idee ausschliesslich betont, und es als Pflicht des Staates hingestellt, dies geistige Eigenthum in gleicher Weise wie das materielle zu schützen.

Die Unterzeichneten, welche als Inhaber oder Dirigenten grösserer industriellen Unternehmungen oder durch ihren sonstigen persönlichen Wirkungskreis ein besonderes Interesse an der gedeihlichen Entwicklung der deutschen Industrie haben, gehören keiner dieser extremen Richtungen an. Sie sind der Ansicht, dass eine gute Patentgesetzgebung ein wichtiges, ja unentbehrliches Mittel ist, um neue, technisch verwerthbare Gedanken schnell bekannt zu machen, auszubilden und einzuführen und dass dadurch der technische Fortschritt, von dem das materielle Wohl der Gesellschaft jetzt wesentlich abhängt, gesichert und belebt wird.

Wir meinen aber, dass diese Gesetzgebung als Ziel und Inhalt in erster Linie die Förderung der Industrie und nicht das einseitige Erfinderrecht im Auge haben und letzteres nur soweit schützen muss, als es nöthig ist, um den Fortschritt lebendig zu erhalten und die neuen Ideen der heimischen Industrie vorzugsweise, oder doch gleichzeitig mit der anderer Länder zuzuführen. Wir meinen ferner, dass den Erfindungspatenten der Charakter hemmender und lästiger Monopole möglichst zu nehmen, dabei aber den Erfindern die Aussicht auf reichen Lohn für gute Erfindungen zu erhalten sei.

Wir verkennen nicht, dass eine derartige Patentgesetzgebung nicht ohne eine lästige Beschränkung der freien Bewegung der Industrie durchzuführen ist, glauben aber, dass eine rationelle Gesetzgebung diesen Nachtheil, den wir für ein unvermeidliches, dem industriellen Fortschritte zu bringendes Opfer halten, von dem das mächtige deutsche Reich sich nicht ausschliessen darf — sehr vermindern kann.

Die nothwendigen Grundlagen für eine solche Patentgesetzgebung sind zwar schon vielfach besprochen und neuerdings durch die englische Parlaments-Enquete über die Patentgesetzgebung und die Verhandlungen des Wiener internationalen Patentcongresses weiter geklärt, es hat dies aber in Deutschland bisher nicht ausgereicht, um in weiteren Kreisen ein Verständniss dieser wichtigen Frage herbeizuführen.

Wir glauben, dass dies am Besten durch Bildung eines Vereins geschehen wird, dessen Aufgabe es ist, die Patentgesetzgebungsfrage durch Discussion in Versammlungen, durch die Presse und andere Mittel zu klären und dadurch ein Einverständniss über die Erfordernisse einer guten Patentgesetzgebung herbeizuführen.

Wir fordern daher alle Freunde der Industrie und namentlich die Gewerbetreibenden, welche bei der Frage besonders interessirt sind, hierdurch auf, sich an der Bildung eines Deutschen Patentschutz-Vereins zu betheiligen.“

Der Präsident bemerkt schliesslich, dass Beitrittserklärungen an Hrn. Werner Siemens, 94. Markgrafenstrasse zu richten seien.

Für die Bibliothek sind eingegangen:

Als Geschenk:

Festschrift zur Einweihung des Bernoullianums. 1) Hagenbach: Aphorismen zur Molecularphysik. 2) Piccard: Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium der Universität Basel. (Geschenk des Hrn. Piccard.)

S. Sieber: *Lettre de Jean Bernoulli à Jean Jacques de Mairan*. (Geschenk des Hrn. Piccard.)

Jahresbericht über die Leistungen der chemischen Technologie, herausgeb. von Rudolf Wagner. Jahrg. 1871; Jahrg. 1873.

Annual report of the board of regents of the Smithsonian Institution. Washington 1873.

Ferner folgende Zeitschriften im Austausch:

Chemisches Centralblatt. No. 23, 24.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses in Preussen. 1874. März, April.

Deutsche Industriezeitung. No. 24, 25.

Bulletin de la Société chimique de Paris. No. 12.

Revue scientifique. No. 50, 51.

Revue hebdomadaire de Chimie. No. 21, 22.

Gazzetta chimica italiana. Fasc. V.

Von der Buchhandlung:

Polytechnisches Journal von Dingler. Heft 5.

Comptes rendus. No. 23.

Mittheilungen.

251. W. Lossen: Ueber die Identität des Phenylcarbamidols mit dem Diphenylharnstoff.

(Eingegangen am 13. Juni; verl. in der Sitzung von Hrn. Oppenheim.)

In einem auf der Naturforscherversammlung in Wiesbaden gehaltenen Vortrag, dessen Inhalt in diese Berichte VI, S. 1392 übergegangen ist, habe ich Mittheilungen über ein Zersetzungsprodukt der Dibenzhydroxamsäure gemacht, welches ich für einen bisher unbekanntes Körper hielt und mit dem Namen Phenylcarbamidol benannte. Die Zusammensetzung dieses Körpers drückte ich durch die Formel $N_3 C_{19} H_{19} O$ aus, habe aber schon damals bemerkt, dass die Analysen auch die Formel $N_3 C_{18} H_{17} O$ zulassen. Die weitere Untersuchung des Phenylcarbamidols, welche, wie die anfängliche, durch Hrn. stud. Rotermond in meinem Laboratorium ausgeführt wurde, ergab, dass keine von den beiden angenommenen Formeln richtig ist, dass vielmehr die Formel $N_2 C_{13} H_{12} O$ die Zusammensetzung des fraglichen Körpers ausdrückt: